Luzerner
Kantonal-Blasmusikverband
Gegründet 1892

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Ziel des Verbandes ... 4
Art. 1 Name und Sitz ... 4
Art. 2 Ziel und Zweck ... 4
Art. 3 Zielmassnahmen ... 4
Art. 4 Verbandsjahr ... 4
II. Mitgliedschaft ... 4
Art. 5 Beitritt ... 4
Art. 6 Aufnahme-Gesuch ... 4
Art. 7 Aufnahme ... 4
Art. 8 Aufnahmebestätigung ... 5
Art. 9 Pflichten ... 5
Art. 10 Austritt ... 5
Art. 11 Ausschluss ... 5
Art. 12 Ehrenmitgliedschaft ... 5
III. Organisation ... 6
Art. 13 Organisation ... 6
Art. 14 Delegiertenversammlung (DV) ... 6
Art. 15 Turnus Delegiertenversammlung ... 6
Art. 16 Einladung Delegiertenversammlung ... 6
Art. 17 Geschäfte Delegiertenversammlung ... 6
Art. 18 Vertretungsrecht und Stimmrecht an Delegiertenversammlung ... 7
Art. 19 Wahlen und Abstimmungen ... 7
Art. 20 Vorstand LKBV ... 7
Art. 21 Sitzungen des Vorstandes ... 7
Art. 22 Aufgaben des Vorstandes ... 8
Art. 23 Ressort Präsidium ... 8
Art. 24 Zeichnungsberechtigung ... 8
Art. 25 Rechnungsprüfungskommission ... 8
Art. 26 Reglemente, Richtlinien, Checklisten ... 8
IV. Luzerner Kantonal-Musiktage, -Musikfeste und -Jugendmusikfeste ... 8
Art. 27 Luzerner Kantonal-Musiktage, -Musikfeste und -Jugendmusikfeste ... 8
V. Finanzen ... 9
Art. 28 Finanzen ... 9
Art. 29 Sponsoring ... 9
VI. Jugendmusiken ... 9
Art. 30 Jugendmusiken ... 9
VII. Veteranen ... 9
Art. 31 Veteranen ... 9
VIII. Kantonalfahne ... 9
Art. 32 Kantonalfahne ... 9
IX. Statutenrevision ... 10
Art. 33 Statutenrevision ... 10

X. Verbandsarchiv 10
Art. 34 Verbandsarchiv 10
XI. Auflösung des Verbandes 10
Art. 35 Auflösung 10
XII. Schlussbestimmungen 10
Art. 36 Schlussbestimmungen 10

Beim Luzerner Kantonal-Blasmusikverband (LKBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut der Statuten des LKBV für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

I. Name, Sitz und Ziel des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

Der Luzerner Kantonal-Blasmusikverband, nachstehend LKBV genannt, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein, im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidiums LKBV. Der LKBV ist Mitglied des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV).

Art. 2 Ziel und Zweck

Der LKBV bezweckt und setzt sich zum Ziel:
a) Förderung und Pflege der Blasmusik
b) Wahrung der Interessen der ihm angeschlossenen Sektionen
c) Wecken des Sinns und der Begeisterung für die Blasmusik bei der Jugend
d) Förderung der Ausbildung zu Militärmusik-Trompetern und Tambouren
e) Pflege von aufbauenden Kontakten zu Verbandssektionen, Kantonal-Musikverbänden und dem SBV sowie mit ähnlichen Organisationen und Verbänden gegebenenfalls zusammenzuarbeiten
f) Würdigung von Verdiensten der Musikanten und Förderung ihrer Kontakte

Art. 3 Zielmassnahmen

a) Kurse zur Ausbildung und Förderung von Dirigenten und Instrumentalisten durchführen
b) Wettspielvorträge veranstalten
c) Luzerner Kantonal-Musikfeste, -Musiktage und -Jugendmusikfeste organisieren
d) Anstrengungen der Jugendmusiken unterstützen
e) Durchführung einer alljährlichen Luzerner Kantonal-Veteranenehrung

Art. 4 Verbandsjahr

Als Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Beitritt

Der Beitritt zum LKBV steht jedem Verein mit blasmusikalischer Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten offen.

Art. 6 Aufnahme-Gesuch

Für die Aufnahme richtet der Verein eine schriftliche Beitrittserklärung an das Präsidium LKBV. Der Anmeldung ist ein Exemplar der Vereinsstatuten beizulegen.

Art. 7 Aufnahme

Der Vorstand LKBV entscheidet über die Aufnahme einer Sektion. Gegen dessen Entscheid kann schriftlich, innert 30 Tagen, an das Präsidium LKBV zuhanden der Delegiertenversammlung Rekurs erhoben werden.

Art. 8 Aufnahmebestätigung

Die erfolgte Aufnahme in den Verband ist der Sektion schriftlich mitzuteilen, wobei ihr die gültigen Verbandsstatuten und Reglemente ausgehändigt werden. Neu aufgenommene Sektionen haben ihre finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband für das laufende Rechnungsjahr zu erfüllen. Mit der Aufnahme entstehen auch finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem SBV und der SUISA.

Art. 9 Pflichten

Die Verbandssektionen haben folgende Pflichten:

a) Ziel des Verbandes unterstützen
b) Vorschriften und Verbindlichkeiten der Statuten und Reglemente erfüllen sowie Beschlüsse und Anordnungen der leitenden Organe befolgen
c) Jahresbeiträge, die von der Delegiertenversammlung des LKBV festgelegt werden, aufgrund des ausgewiesenen Mitgliederbestandes gemäss Mitgliederverzeichnis (Stand 30. April des laufenden Jahres) bezahlen
d) Ausstellen eines Musikerpasses für alle Mitglieder und die erforderlichen Eintragungen vornehmen
e) Jahresbeiträge, die von der Delegiertenversammlung des SBV festgelegt werden, für den SBV und die SUISA bezahlen
f) Pflichtexemplare der Verbandszeitschrift des SBV beziehen
g) An Anlässen des LKBV keine Sektionsanlässe durchführen (Jubiläen, Neu-/Teil-Instrumentierungen, Uniformierungen, Fahnenweihen), ausgenommen ist die festgebende Sektion.

Art. 10 Austritt

Der Austritt einer Verbandssektion aus dem LKBV hat durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium LKBV zu erfolgen. Über den betreffenden Vereinsbeschluss ist ein Protokollauszug beizulegen. Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf den 31. Dezember erfolgen.

Mit dem Austritt aus dem LKBV erlischt auch die SBV-Mitgliedschaft.

Art. 11 Ausschluss

Verbandssektionen des LKBV können durch den Vorstand LKBV ausgeschlossen werden bei:

a) Nichterfüllung, Verletzung oder Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Statuten und Reglemente des LKBV sowie des SBV
b) Nichtbefolgung der Pflichten gemäss Artikel 9
c) Beeinträchtigung der Interessen des Verbandes in grobfahrlässiger Weise

Ausgeschlossene Sektionen haben ihre Verbindlichkeiten für das laufende Jahr noch zu erfüllen. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen sowie auf Veteranenauszeichnungen.
Gegen den Ausschluss steht der betreffenden Verbandssektion das Rekursrecht innerhalb von 30 Tagen an die Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist an das Präsidium LKBV mit eingeschriebenem Brief zu richten. Ein erneuter Beitritt ist gemäss Art. 5 ff möglich.

Art. 12 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes LKBV durch die Delegiertenversammlung LKBV.

III. Organisation

Art. 13 Organisation

Die Organe des LKBV sind:
a) die Delegiertenversammlung LKBV
b) der Vorstand LKBV
c) die Rechnungsprüfungskommission

Art. 14 Delegiertenversammlung (DV)

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LKBV und besteht aus:
a) den Delegierten der Verbandssektionen
b) dem Vorstand LKBV

Art. 15 Turnus Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn:
a) der Vorstand LKBV dies als nötig erachtet
b) wenn ein Fünftel der Verbandssektionen dies verlangt

Das entsprechende Begehren ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, an das Präsidium LKBV zu richten. Ort und Zeit aller Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand LKBV bestimmt.

Art. 16 Einladung Delegiertenversammlung

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat mindestens 14 Tage zuvor unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge der Verbandssektionen für aufzunehmende Traktanden sind klar formuliert und begründet bis spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium LKBV zu richten. Eingaben, die später eintreffen, können nicht behandelt werden. Im Übrigen können zu allen traktandierten Geschäften an der Delegiertenversammlung Anträge gestellt werden.

Art. 17 Geschäfte Delegiertenversammlung

Der ordentlichen Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:
a) Bestellung Büro und Wahl der Stimmenzähler
b) Genehmigung Protokoll
c) Genehmigung Jahresberichte
d) Genehmigung Jahresrechnung
e) Festsetzung Jahresbeitrag und allfälliger weiterer Beiträge
f) Genehmigung Voranschlag der Verbandsrechnung
g) Wahl Vorstand LKBV und Präsidium LKBV
i) Wahl von zwei Rechnungsprüfungssektionen
j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes LKBV und der Verbandssektionen
k) Beratung und Beschlussfassung über Statuten und Reglemente (soweit nicht der Vorstand LKBV zuständig ist)
l) Wahl des Festortes (Luzerner Kantonal-Musiktag, -Musikfest, -Jugendmusikfest)
m) Beschlussfassung über Reglement Luzerner Kantonal-Musiktag, -Musikfest, -Jugendmusikfest
n) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
o) Endgültiger Entscheid in Rekursfällen
p) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

Art. 18 Vertretungsrecht und Stimmrecht an Delegiertenversammlung

Das Vertretungsrecht an der Delegiertenversammlung ist wie folgt geregelt:
a) bis 30 Aktivmitglieder zwei stimmberechtigte Delegierte
b) ab 31 Aktivmitgliedern drei stimmberechtigte Delegierte

Es steht den Verbandssektionen frei, mehr Delegierte zu entsenden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Den Mitgliedern des Vorstandes LKBV stehen an der DV je eine Stimme zu.

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Ausgenommen davon sind die Wahlen in den Vorstand LKBV und die Bestimmung der Festorte für Luzerner Kantonal-Musikfeste und -Musiktage, sofern mehrere Bewerbungen vorliegen.

Die Delegiertenversammlung kann auch für andere Wahl- und Sachgeschäfte eine geheime Abstimmung verlangen. Dazu braucht es die Zustimmung eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Personen.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Leere und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt.

Erreicht bei Wahlen im ersten und zweiten Wahlgang keine Kandidatur das absolute Mehr, so fällt für den dritten und die folgenden Wahlgänge jeweils diejenige Kandidatur aus der Wahl, welche beim vorhergehenden Wahlgang am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine besondere Abstimmung darüber, welche Kandidatur aus der Wahl fällt. Ergibt sich bei dieser Abstimmung eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Bei Sachgeschäften bedeutet Stimmengleichheit die Verwerfung derselben. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit von zwei verbleibenden Bewerbungen das Los.

Art. 20 Vorstand LKBV

Die Leitung des LKBV wird einem Vorstand von sieben Mitgliedern übertragen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand LKBV besteht aus:
a) Ressort Präsidium
b) Ressort Events
c) Ressort Administration
d) Ressort Finanzen
e) Ressort Veteranen
f) Ressort Musik
g) Ressort Jugend

Das Präsidium LKBV wird von der DV ins Ressort gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand LKBV selbst. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.
Das Präsidium LKBV (im Verhinderungsfall das Ressort Events) vertritt den LKBV nach aussen.

Art. 21 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand LKBV versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums. Die Einladung hat in der Regel, unter Abgabe der Traktandenliste, mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens vier Mitglieder anwesend sein. Für die Teilnahme an Sitzungen und offiziellen Vertretungen besteht Anrecht auf Entschädigung.

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand LKBV erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der DV vorbehalten sind. Er ist verantwortlich für:

a) die Vertretung des LKBV nach aussen
b) den Vollzug der von der DV gefassten Beschlüsse
c) die Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Verbandssektionen
d) die Führung der Verzeichnisse über Verbandssektionen und Mitglieder
e) die Vorbereitung und Einberufung der DV
f) die Aufsicht über das Kurswesen
g) die Überwachung der Organisation und Durchführung von Luzerner Kantonal-Musiktagen, -Musikfesten, -Jugendmusikfesten sowie weiteren Wettbewerben
h) die Ausarbeitung der Statuten und Reglemente
i) die Anstellung von Personal im Rahmen des Budgets für die Stabstellen gemäss Organigramm
j) weitere Kommissionen, Arbeitsgruppen zu ernennen oder Personen für Aufgaben einzusetzen
k) die Erstellung der Funktionsbeschriebe der einzelnen Vorstandsressorts gemäss Organigramm
l) die Erstellung der Richtlinien
m) das Verfassen eines Jahresberichts aus allen Ressorts
n) die Überwachung und Handhabung der Statuten und Reglemente

Art. 23 Ressort Präsidium

Der Präsident LKBV führt an allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Er verfasst den Jahresbericht. Im Weiteren sind die Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft zu erfüllen.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den LKBV führt das Ressort Präsidium (im Verhinderungsfall das Ressort Envets) zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

Art. 25 Rechnungsprüfungskommission

Die Amtsdauer der von der DV bestimmten Verbandssektionen und der von denselben delegierten Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Revision hat den Zahlungsverkehr sowie die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen. Sie haben sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vermögens zu überzeugen. Dem Kantonalverband, zuhanden der DV, haben sie schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 26 Reglemente, Richtlinien, Checklisten

Die von der DV erlassenen Reglemente und vom Vorstand erlassenen Richtlinien, Checklisten und ähnliche Dokumente sind einzuhalten.

IV. Luzerner Kantonal-Musiktage, -Musikfeste und -Jugendmusikfeste

Art. 27 Luzerner Kantonal-Musiktage, -Musikfeste und -Jugendmusikfeste

Einzelheiten über die Durchführung von Luzerner Kantonal-Musiktagen, -Musikfesten und -Jugendmusikfesten sind in den jeweiligen Reglementen und Richtlinien umschrieben.

V. Finanzen

Art. 28 Finanzen

Die Einnahmen des LKBV bestehen aus:
a) den Jahresbeiträgen der Sektionen
b) freiwilligen und ausserordentlichen Beiträgen
c) Zinsen, Subventionen und Geschenken
d) Sponsoringbeiträgen
e) dem Anteil der Reingewinne von Luzerner Kantonal-Musiktagen und -Musikfesten (gemäss Reglemente)

Die Höhe des Jahresbeitrages der Sektionen wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
Die Ausgaben erwachsen dem LKBV aus der Erfüllung seiner Aufgaben. Für die Verbindlichkeit des LKBV haftet nur das Verbandsvermögen.

Art. 29 Sponsoring

Der Vorstand LKBV ist berechtigt, Sponsoringverträge abzuschliessen. Die Veranstalter von Verbandsanlässen (Luzerner Kantonal-Musikfeste, -Musiktage, -Jugendmusikfeste, Delegiertenversammlungen, etc.) haben die Sponsoringverpflichtungen des LKBV einzuhalten.

VI. Jugendmusiken

Art. 30 Jugendmusiken

Jugendmusiken, welche dem LKBV beitreten, können auch an Luzerner Kantonal-Musiktagen und -Musikfesten des LKBV teilnehmen. Die Bedingungen für eine Aufnahme sind gleich wie bei den anderen Verbandssektionen (Art. 5 ff).
Der Vorstand LKBV kann die Jugendmusiken mit Vorstandsentscheid von der Beitragspflicht für ihre Mitglieder befreien.

VII. Veteranen

Art. 31 Veteranen

Aktivmitglieder, die während 30 Jahren in Blasmusikvereinen mitgewirkt haben, werden zu Luzerner Kantonal-Veteranen des LKBV ernannt.

Aktivmitglieder, welche 50 Jahre in Blasmusikvereinen mitgespielt haben, werden zu Luzerner Kantonal-Ehrenveteranen ernannt.

Den Veteranen wird eine Auszeichnung abgegeben. Massgebend für die Ernennung ist das Veteranenreglement.

VIII. Kantonalfahne

Art. 32 Kantonalfahne

Der LKBV besitzt als Zeichen der Zusammengehörigkeit eine Kantonalfahne. Für die Verwendung erlässt der Vorstand LKBV ein Reglement.

IX. Statutenrevision

Art. 33 Statutenrevision

Über eine Total- oder Teilrevision der Statuten entscheidet die Delegiertenversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

X. Verbandsarchiv

Art. 34 Verbandsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten und Berichte ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand LKBV kann das Archiv selber führen oder einen Archivar bestimmen.

XI. Auflösung des Verbandes

Art. 35 Auflösung

Über die Auflösung des LKBV entscheidet die DV. Zur Beschlussfassung müssen drei Viertel aller Stimmberechtigten der Verbandssektionen anwesend sein. Die Auflösung muss mit Dreiviertelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden (vorbehalten werden Art. 77 und 78 ZGB).
Bis zur Neugründung eines Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes, welcher die Artikel 1 und 2 anerkennt, ist das Vermögen auf einem Sperrkonto der Luzerner Kantonalbank zu deponieren und das Inventar dem Staatsarchiv zur Verwaltung zu übergeben.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 36 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die DV in Kraft.

Die Gesamtrevision der Statuten wurde an der DV vom 12. März 2022 in Ettiswil beschlossen. Diese Version ersetzt alle bisherigen Statuten des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes mit Wirkung ab sofort.

Hildisrieden / St. Erhard, 12. März 2022

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Ressort Präsidium	Ressort Administration
Christoph Troxler	Nicole Burtolf